

733.1

6. November 1997 (Stand: 7. Oktober 1999)

Baumschutzreglement der Stadt Bern

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern erlassen,

gestützt auf

- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
- Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Baugesetzes;
- Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern;

das folgende Reglement:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Der Baumbestand auf dem Gebiet der Stadt Bern soll im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit der Quartiere und Siedlungen erhalten werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Baumbestand auf privatem Boden einschliesslich der Grundstücke des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Bern.

² Die Bestimmungen über den Baumbestand auf öffentlichem Boden, d.h. auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Grundstücken im Verwaltungsvermögen der Stadt Bern¹ sowie die baupolizeilichen Bestimmungen über die Ausgestaltung des privaten Vorlandes² und der Grenzabstandsräume industriell-gewerblich genutzter Grundstücke gegenüber Wohnzonen³ sind vorbehalten.

³ Der Wald, die Baumschulen, die Baumbestände in Gärtnereien sowie die Obstbäume, ausgenommen die Nussbäume, fallen nicht unter dieses Reglement. Vorbehalten ist Artikel 5.

2. Abschnitt: Schutzbestimmungen

Art. 3 Baumschutzzonen; Bewilligungspflicht

¹ Das Gemeindegebiet der Stadt Bern wird in eine Baumschutzzone A und eine Baumschutzzone B eingeteilt. Die Baumschutzzone A umfasst das Aaretalschutzgebiet und die Altstadt gemäss Bauordnung und Bauklassenplan der Stadt Bern. Die Baumschutzzone B umfasst das ganze übrige Gemeindegebiet.

² In den Baumschutzzonen A und B sind die Bäume ab den nachfolgend aufgeführten Mindestgrössen geschützt, und ihre Beseitigung bedarf einer Bewilligung.

- a. Baumschutzzone A (Aaretalschutzgebiet / Altstadt)
Mindest-Stammumfang 30 cm bzw. Durchmesser ca. 10 cm, gemessen 1 m über dem gewachsenen Boden. Im Aaretalschutzgebiet ist Artikel 79 I des

¹ Art. 81-84 der Bauordnung der Stadt Bern (BO) vom 20. Mai 1979

² Art. 32 BO

³ Art. 21 der Vorschriften zum Bauklassenplan der Stadt Bern (VzBKP) vom 6. Dezember 1987

Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZZGB) nicht anwendbar.¹

- b. Baumschutzzone B (übrige Gebiete)
Mindest-Stammumfang 80 cm bzw. Durchmesser ca. 25 cm, gemessen 1 m über dem gewachsenen Boden.

³ Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Umfang der Teilstämme zusammenge-rechnet.

⁴ Der Beseitigung gleichgestellt ist das Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes.

Art. 4 Bewilligungsgründe

¹ Die Bewilligung für die Beseitigung eines Baums oder das Entfernen wesentlicher Teile davon wird erteilt, wenn

- a. sich die Beseitigung des Baums aufgrund seines Gesundheitszustands als notwendig erweist;
- b. mit der Erhaltung eines Baums eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Sachen verbunden wäre;
- c. die Beseitigung eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt;
- d. Wohnräume durch Schattenwurf, Feuchtigkeit oder andere Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden;
- e. andere eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen die Beseitigung bzw. den Rückschnitt des Baums erfordern.

² Im Rahmen der Interessenabwägung ist namentlich der Wert des zur Beseitigung beantragten Baums für das Orts- und Landschaftsbild sowie seine ökologische Bedeutung und die Möglichkeit eines vollwertigen Ersatzes durch Neuanpflanzung zu berücksichtigen.

³ Die Beseitigung von besonders schutzwürdigen Bäumen und Gehölzen im Sinne des Baugesetzes (BauG)² wird nur ausnahmsweise und unter der Bedingung bewilligt, dass ein nach Standort und Baumart vollwertiger Ersatz geleistet wird.

Art. 5 Ersatzpflanzung

¹ In der Beseitigungsbewilligung ordnet die Bewilligungsbehörde in der Regel für jeden beseitigten Baum eine geeignete Ersatzpflanzung auf dem gleichen oder, in Ausnahmefällen, mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers oder der betroffenen Grundeigentümerin, auf einem benachbarten Grundstück an. Eine Ersatzpflanzung kann auch ein Obstbaum sein. Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

² Die aufgrund behördlicher Verfügungen ersatzweise gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse dem Schutz gemäss diesem Reglement.

Art. 6 Vorbehalt von Nutzungsplänen und Einzelverfügungen

¹ Vorbehalten ist der Erlass von Schutzbestimmungen für private Bäume im Rahmen von Nutzungsplänen (Zonenpläne, Zonenvorschriften, Überbauungsordnungen) sowie der Erlass von Verfügungen zum Schutz von einzelnen Bäumen.

¹ BSG 211.1

² Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 Bst. c BauG; BSG 721

² Werden Bäume gestützt auf einen Nutzungsplan oder eine Verfügung neu gepflanzt, so unterstehen sie unabhängig von ihrer Grösse den Schutzbestimmungen dieses Reglements, sofern der Nutzungsplan oder die Verfügung keine besonderen Vorschriften enthalten.

3. Abschnitt: Vollzug

Art. 7 Stadtgärtnerei

¹ Die Stadtgärtnerei ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, namentlich für die Durchführung der Verfahren und die Anordnung der Massnahmen im Bereich des Baumschutzes, soweit gemäss diesem Reglement oder der Bauordnung der Stadt Bern keine besonderen Zuständigkeitsvorschriften gelten.

² Die Stadtgärtnerei führt die Kontrollen des Baumbestands durch. Ihre Angestellten sind befugt, gegen Identitätsnachweis und nach vorheriger Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten privates Areal zu betreten.

³ Die Stadtgärtnerei erstellt zuhanden des Gemeinderats ein Hinweisinventar der besonders schutzwürdigen privaten Bäume und Gehölze¹. Sie ist Fachstelle für den Baumschutz.

⁴ Bezüglich der Inventarisierung gelten die Bestimmungen von Artikel 10 Baugesetz betreffend besonders schutzwürdige Objekte analog.

Art. 8 Selbständige Beseitigungsgesuche

¹ Das Verfahren zur Behandlung von Beseitigungsgesuchen gemäss Artikel 3 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG)² und nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels, soweit es sich um selbständige, von einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben unabhängige Gesuche handelt.

² Die Gesuche sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadtgärtnerei zu stellen.

³ Die Gesuchstellenden unterbreiten der Stadtgärtnerei in der Regel zu jedem Gesuch einen Situationsplan und machen vollständige Angaben über Art, Standort und Grösse des Baums sowie über beabsichtigte Ersatzpflanzungen.

⁴ Die Stadtgärtnerei entscheidet innert 20 Tagen über vollständig eingereichte Gesuche. Über Beseitigungsgesuche, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d oder e gestellt werden, entscheidet die Stadtgärtnerei innert zweier Monate.

⁵ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Die Eröffnung kann auch mittels eines Protokolls erfolgen, das den Anforderungen an eine Verfügung³ entspricht.

Art. 9 Beseitigungsgesuche als Bestandteil eines Baugesuchs

¹ Hängt die Beseitigung geschützter Bäume mit einem Baugesuch zusammen, so ist das Beseitigungsgesuch mit dem Baugesuch beim Bauinspektorat einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Bew D)⁴.

¹ vgl. den aufzuhebenden Art. 135 Abs. 4 Bst. b BO

² VRPG; BSG 155.21

³ Art. 52 VRPG

⁴ BSG 725.1

² Das Bauinspektorat leitet das Auflage- und Einspracheverfahren ein. Die fachliche Beurteilung des Beseitigungsgesuchs obliegt der Stadtgärtnerei, die dem Bauinspektorat nach Zustellung der Akten, innert der in Artikel 8 Absatz 4 festgelegten Fristen, eine schriftliche Stellungnahme und einen Antrag zum Baumbeseitigungsgesuch unterbreitet.

³ Die Baubewilligungsbehörde befindet im Bauentscheid über das Beseitigungsgesuch und die dagegen erhobenen Einsprachen.

Art. 10 Nachbarrecht

Streitigkeiten unter Nachbarn über das Kapp- und Anriesrecht¹ sowie über die Einhaltung der Pflanzabstände und den Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt von Bäumen nach kantonalem Recht² fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Art. 11 Geltung und Befristung der Bewilligungen

Die Geltung und Befristung der Beseitigungsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Baubewilligungsdekrets. Auf Bewilligungen, die im Verfahren nach Artikel 8 erteilt werden, sind die Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets sinngemäss anwendbar, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³ richtet.

Art.12 Rechtsmittel

¹ Gegen den abweisenden Entscheid der Stadtgärtnerei über ein Beseitigungsgesuch (Art. 8 Abs. 4 und 5) kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Entscheide der Baubewilligungsbehörde über Beseitigungsgesuche im Rahmen von Bauentscheiden (Art. 9 Abs. 3) können mit Baubeschwärde⁴ angefochten werden.

Art.13 Wiederherstellung

¹ Wird ein Baum ohne Bewilligung beseitigt oder werden die Bedingungen einer Bewilligung oder Verfügung missachtet, so erlässt die Stadtgärtnerei die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Verfügungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.⁵

² Ist eine Beseitigung oder Ersatzpflanzung Gegenstand des Bauentscheids, so richtet sich das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach der Baugesetzgebung.⁶

³ Die Ersatzpflanzung kann nicht mehr verlangt werden, wenn innert fünf Jahren seit der Beseitigung kein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingeleitet worden ist.

¹ Art. 667 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB); SR 210

² Art. 79I und m EGzZGB

³ Art. 49ff. VRPG

⁴ Art. 40 BauG

⁵ Art. 49ff. VRPG

⁶ Art. 46ff. BauG

4. Abschnitt: Gebühren Art.14 Grundsatz

¹ Für die Behandlung der Gesuche werden angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Selbständige Beseitigungsgesuche nach Artikel 8 sowie Gesuche zur Durchführung von Pflegemassnahmen sind gebührenfrei.

² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement.

5. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

Art.15 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes¹ geahndet.

Art.16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Bauordnung der Stadt Bern wird wie folgt geändert: Artikel 78 Absatz 1 und 3, Artikel 85, Artikel 92 Absatz 2, Artikel 133 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 135 Absatz 4 Buchstabe b werden aufgehoben.

² Artikel 14 Ziffer 4 der Vorschriften zum Nutzungszonenplan der Stadt Bern vom 8. Juli 1975 wird aufgehoben.

³ Die in Zonenplänen, zugehörigen Vorschriften, Überbauungsplänen mit Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplänen oder Überbauungsordnungen enthaltenen weitergehenden Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Allees auf privatem Boden bleiben rechtsgültig.

Art.17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Bern, 6. November 1997

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Martin Frick

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹ Art. 50ff. BauG